

Erfurt den 31.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Konferenz Thüringer Studierendenschaften zum Thüringer Hochschulgesetz. Sie geht den im Landtag vertretenden Fraktionen zur Kenntnis ebenfalls zu.

Vor den inhaltlichen Positionen möchten wir grundlegende Kritik am Umstand üben, dass binnen 14 Tagen ein 172-seitiger Gesetzentwurf bearbeitet werden soll. Eine Forderung die selbst bei einem Stab hauptamtlicher Mitarbeiter\*innen, über die die KTS nicht verfügt, nicht mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung demokratischer Standards zu erledigen ist. Das Verfahren, das zu einem mitbestimmungsorientierten Gesetz führen soll, leidet insofern bereits vom Grunde her an einem Mangel an dieser.

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften erkennt die Bemühungen des Ministeriums in Fragen der Gleichstellung und Inklusion an.

Ebenso ist die konkrete Festlegung auf eine Frauenquote von 40% in Gremien ohne Wahlverfahren sowie Kommissionen hervorzuheben. Mit dem Entschluss einer festen Frauenquote beschreitet das Ministerium den Weg zu besser Gleichstellung der Geschlechter. Fraglich bleibt wem gegenüber Ausnahmen zu begründen sind (§ 21).

Grundsätzlich begrüßen wir die Stärkung der Senate. Hier bleibt das Ministerium dennoch hinter den Möglichkeiten Hochschulen wirklich zu demokratisieren und Beschlüsse in Senaten vorzusehen. Die paritätische Besetzung von Gremien begrüßen wir ebenso und freuen uns, dass eine langjährige Forderung der Konferenz Thüringer Studierendenschaften Anklang gefunden hat. Wie jedoch bei den Entscheidungskompetenzen geht das Ministerium nur einen Teil des Weges der Demokratisierung der Hochschulen. Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden so an der Grenze der Frage von Forschung und Lehre beschnitten.

### **Allgemeines**

Wir kritisieren den stark ökonomischen Drang des Hochschulgesetzes. Hochschulen dürfen nicht unter die Maxime der wirtschaftlichen Verwertung des dort erlernten Wissens betrachtet werden. Darüber hinaus kritisieren wir explizit die Beibehaltung und Ausgestaltung der Erprobungsklausel. Sie vermag es weite Teile des Hochschulgesetzes außer Kraft zu setzen, ohne dafür straffe Vorgaben zu setzen.

## § 2 Abs. 2

Wir kritisieren die Beibehaltung der Möglichkeit Hochschulen in andere Rechtsformen umzuwandeln. Andere Rechtsformen, insbesondere die der Stiftungsuni, führt nicht zu einer besseren Ausstattung oder Finanzierung Thüringer Hochschulen. Stattdessen werden damit notwendige Kontrollmechanismen reduziert. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

## § 3

Wir sehen den Wegfall der Anzeigepflicht von Satzungen gegenüber dem Ministerium als in hohem Maße problematisch. Eine Satzungskontrolle durch das Ministerium ist auch weiterhin notwendig, um ein Mindestmaß an Rechtskontrolle für Satzungen der Hochschulen zu haben. Insbesondere lässt sich mit der Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium und dessen Kontrolle der Satzungen deren Konformität mit dem Hochschulgesetz sicherstellen.

Hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten sieht die Konferenz Thüringer Studierendenschaften Nachbesserungsbedarf. Bereits jetzt kommen Hochschulen vereinzelt ihren Veröffentlichungspflichten nicht nach, was unter anderem Modulkataloge betrifft. Wir fordern daher Konkretisierungen in der Form, dass Satzungen erst nach Verkündung in Kraft treten, dass bei nicht nur versehentlichen Veröffentlichungsfehlern keine Anwendung der Satzungen als Verwaltungsvorschrift zulässig ist und, dass Prüfungsordnungen nicht rückwirkend angewendet werden dürfen.

## §4

Die Klausel, die eine inhaltlich und von ihren Zielen her unbegrenzte Außerkraftsetzung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung ermöglicht, sollte auf eine klare Regelung zurückgeführt werden, die dem Bestimmtheitsgebot und dem Demokratieprinzip, vor allem in Hinblick auf die Gewaltenteilung entspricht. In der Möglichkeit, durch eine Verordnung *der ministerialen Exekutive* von sämtlichen Normen des Gesetzes, inklusive des Geltungsbereiches oder der Vorschriften, die einen Gesetzesvorbehalt anordnen (§2 Abs. 2), abzuweichen und dafür auch noch nur minimale, äußerst weiche und nur durch Ministerium selbst sicherzustellende Voraussetzungen aufzustellen, ist aus unserer Sicht nicht mit dem Demokratiegebot und der Gewaltenteilung vereinbar. Ferner ist die Verordnungsermächtigung offenkundig und entgegen Art. 84 Abs. 1 ThürVerf zu unbestimmt. Es bestehen daher deutliche verfassungsrechtliche Bedenken.

## § 5

Die KTS begrüßt den Zwang zur Zivilklausel, fordert aber eine verpflichtendere Zivilklausel und eine Ethikkommission (gegebenenfalls in Form eines erweiterten Forschungsausschusses), da die derzeitigen Regelungen als ungenügend zu betrachten sind. Die in Abs. 8 eingebundene UN Behindertenkonvention ist begrüßenswert, jedoch wird die Wirtschaftsausrichtung in Abs. 12 kritisiert, wohingegen für eine Aufnahme und Erweiterung der gesellschaftlichen Aufgaben wie z.B. Demokratiebildung, Partizipation und wissenschaftlicher Diskurs appelliert wird. Außerdem sind die Pflichten zur Weiterbildung des Personals, vor allem auch im Hinblick auf Verwaltungstätigkeiten in Prüfungsausschüssen, in den Katalog aufzunehmen.

## § 15

Die unternehmerische Tätigkeit von Hochschulen ist aus unterschiedlichen Gründen zu kritisieren. Herauszustellen ist hierbei, dass hierdurch den Hochschulen Outsourcing-Möglichkeiten geschaffen werden. Im Weiteren sind die Kontrollmöglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigungen der Hochschulen durch Hochschulgremien ungenügend geregelt. Wir fordern das Ministerium auf an dieser Stelle Nachbesserungen zu treffen.

## **Hochschulgovernance**

Wir begrüßen die grundlegenden Entwicklungen im Bereich der Hochschulgovernance. Mit diesem Hochschulgesetz werden Senate auf der einen Seite tendenziell gestärkt, auf der anderen aber auch die einzelnen Statusgruppen mittels der paritätischen Besetzung. Dennoch müssen wir konstatieren, dass der Weg der Demokratisierung der Hochschulen nicht konsequent zu Ende gegangen wurde. Die Parität endet an einer weit gesetzten Grenze zu Forschung und Lehre. Hier hätten wir uns mehr Mut bei der Gestaltung durch den Gesetzgeber gewünscht. Darüber hinaus fehlen noch immer die Mindestanforderungen an die Arbeitsweise der Gremien, so z.B. Grundlagen der Ladung und Protokollierung. Dazu könnte z.B. subsidiär auf die GO-LT oder §§88-93 ThürVwVfG verwiesen werden.

## § 13 a

Hinsichtlich der Liegenschaften bedarf es unserer Sicht nach gesetzlich bestimmten Mitwirkungspflichten bei Nutzung und Nutzungsplanung, die die Studierendenräte einbezieht. Um diese Mitwirkungsrechte zu garantieren fordern wir die gesetzliche Einführung eines "Bau- und Liegenschaftsausschuss".

## § 20

Die KTS sieht den Bedarf, dass auch Promovierende, Privatdozierende, Lehrbeauftragte und Habilitierende als Mitglieder an Hochschulen gewertet werden. Hierbei sollten die einzelnen Gruppen nicht zwingend eine eigene Statusgruppen darstellen, stattdessen den bestehenden Statusgruppen zugeordnet werden. Sofern Personen aus einer der genannten Gruppen keiner Statusgruppe zugerechnet werden, sollten sie gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 den akademischen Mitarbeiter\*innen zugerechnet werden.

## §22

Die KTS begrüßt, dass der Entwurf keine Onlinewahlen ermöglicht.

## § 24

Hinsichtlich der Sondervoten in § 24 Abs. 6 sollte in Satz 1 "Gruppe" durch "Vertreter\*innen einer Gruppe" ersetzt werden, um eine höhere Genauigkeit zu erreichen. Im Weiteren sehen wir die Überstimmung mit Mehrheit als ausreichendes Maß an. Konkretisierungsbedarf besteht auch inwieweit Sondervoten und deren Begründung Teil der Entscheidung sind. Dies sollte zwingend umfassen, dass sie neben der Entscheidung selbst auch an weitere Gremien mitgesendet werden. Letztlich sollte Abs. 6 auch auf Prüfungsausschüsse Anwendung finden.

Zudem sollte § 24 Abs. 6 mit § 33b Abs. 3 harmonisiert werden und nur die abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Gruppe benötigen.

## § 24a

Die KTS begrüßt die Einführung dieses Paragraphen über die "Grundsätze des Zusammenwirkens". Insbesondere sehen wir Abs. 2 S. 3 als wichtige Ergänzung an.

## § 25

Gremien von Hochschulen, als öffentliche Einrichtungen, sollten im Grundsatz öffentlich tagen. Nur in begründeten Ausnahmen sollte eine Nicht-Öffentlichkeit zulässig sein. In diesem Sinn fordern wir die Abänderung des § 25 Abs. 1 in der Art, dass die allgemeine Öffentlichkeit von Gremiensitzungen festgeschrieben wird und eine Nicht-Öffentlichkeit nur in Ausnahmen zulässig ist, die zu begründen ist.

## § 26

Bei Kompetenzübertragungen auf die Hochschulversammlung, insbesondere bei Kompetenzübertragungen von den Senaten, sollte der Vorsitz nicht dem Hochschulratsvorsitzenden obliegen. Darüber hinaus ist bei Kompetenzübertragung die Stellung des Mitarbeiters des Ministeriums zu klären. Die KTS sieht es als besonders kritisch, wenn bei Kompetenzübertragungen Mitarbeiter des Ministeriums an Entscheidungen beteiligt sind, die ursprünglich den Senaten vorbehalten sind. Dies steht im Widerspruch zur Hochschulautonomie und ist dringend klarzustellen.

## §27

Wir begrüßen die Stärkung der Senate bei der Kontrolle des Präsidiums. Für § 27 Abs. 1 Nr. 8 fordern wir aber die Überführung der Gebühren- oder Entgeltordnungen in die Senate mittels Beschluss. Die übermäßige Betroffenheit der Studierenden durch Gebühren- und Entgeltordnungen macht es unserer Ansicht nach zwingend notwendig, dass diese in den Senaten beschlossen werden, um ein Mindestmitwirkungsrecht durch Studierende zu garantieren. Ein reines Stellungnahmerecht des Senates reicht hierfür nicht aus.

## §§ 28 und 30

Wir begrüßen die Entscheidung die Wahl der Präsident\*innen und Kanzler\*innen nicht mehr dem Hochschulrat zu überlassen. Seine weitere Mitwirkung wird durch die Hochschulversammlung indes weiterhin garantiert. Dies kritisieren wir, da die Entscheidung über die Hochschulführung alleinig durch die Hochschulangehörigen getroffen werden sollten.

In § 28 Abs. 6 S. 3 bzw. § 30 Abs. 4 S. 3 sehen wir den Konflikt, dass der Verzicht der Wiederwahl durch einfache Mehrheit festgestellt wird, die Wiederwahl selbst aber mit Zweidrittelmehrheit.

## § 29

Die Bestellung der Vizepräsident\*innen im Einvernehmen mit den Senaten begrüßen wir.

## § 32

Für die KTS bleibt das Weiterbestehen der Hochschulräte mit Entscheidungskompetenzen kritisch. Wir begrüßen aber die neue Aufgabenzuweisung als wichtigen Schritt elementare Hochschulentscheidungen in die Senate zurück zu holen und so die Hochschulinterne Demokratie zu stärken.

Darüber hinaus fordern wir einen garantiert studentischen Platz in den Hochschulräten.

Im Weiteren regen wir an, dass die Idee aus §110d Abs. 3 Nr. 4, dass Gewerkschaften den Hochschulräten angehören, auch hier aufgenommen wird.

Im Weiteren sehen wir die Notwendigkeit der Festschreibung, dass (einzelne) Externe auch Kompetenzen in dem Bereich der Rechnungslegung mitbringen müssen. Vor dem Hintergrund des Hochschulrats als Kontrollorgan im Bereich der Rechnungslegung ist diese Kompetenz im Hochschulrat zwingend, damit dieser seine Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

## §33

Die KTS begrüßt die Parität im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (33b) und weitgehenden Mitbestimmungsrechte (S.139), fordert jedoch die Umänderung von Stellungnahme in ein Beschlussrecht in §33 Abs. 1. Außerdem wird an dem Vorschlag festgehalten, dass der Senat von einem aus der Mitte des Senats gewählten Mitglied geleitet werden soll, dem eine Stellvertretung aus einer anderen Gruppe zur Seite steht. Damit wird eine Machtzentrierung verringert, die Bedeutung und Arbeitsmöglichkeit des Senats gestärkt und Kontrolle des Präsidiums erst ermöglicht (Abs.5).

## §33a

Konkretisiert werden sollte ob mit "stimmberechtigten Mitgliedern des Senats" nur die Senatsmitglieder nach § 33 Abs. 3 oder auch die zusätzlichen Hochschullehrer\*innen nach § 33 Abs. 4 angehören.

## §33b

Der Katalog der Ausnahmen von der Viertelparität ist über Maß umfangreich und enthält eine ganze Reihe von Themen, die nicht die professoralen Rechte in einem Maße **unmittelbar** betreffen, dass eine Gruppenmehrheit geboten ist.

So ist zu beachten, dass gerade bei Angelegenheiten des Studiums ("der Erlass oder die Änderung von Rahmenprüfungs-, Prüfungs- und Studienordnungen" sowie "die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen") die Grundrechtsbetroffenheit der Studierenden in besonderem Maße gegeben ist, so dass der Entwurf diese Betroffenheit und besonderen Kompetenz der Studierenden nur unzureichend Rechenschaft trägt und mithin die Grundrechtskollision einseitig auflöst. Dies gilt vor allem für solche Entscheidungen, die früher dem Ministerium oblegen haben, dass gänzlich ohne professorale Beteiligung entscheiden konnte. Für diese Themen darf es jetzt kein Prärogativrecht geben.

Auch in Bezug auf die Grundordnung (§33b Abs. 1 Nr. 1) ist keine besondere Zuständigkeit der Professor\*innen gegeben, da auch hier keine unmittelbare Betroffenheit vorliegt. Dazu kann auf die Aussagen des BVerfG im Konsistorienurteil (1 BvR 2206/00) verweisen. Es führte dazu in Randnummer 18 aus:

"Die Inhalte der Hochschulverfassung sind typischerweise nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant. Es handelt sich um die Kodifikation eines durch das Hochschulgesetz bereits weitgehend vorgegebenen Rahmens."

Auch bei den Grundsatzangelegenheiten nach Nr. 12 und 13 ist die Unmittelbarkeit nicht gegeben.

## §36a

Die gesetzliche Einführung der Studienkommissionen ist Seitens der KTS ausdrücklich zu begrüßen. Wir fordern jedoch, dass das Gremium unabhängig seiner Zusammensetzung zu 50% durch Studierende besetzt ist. Dies ist aufgrund Abs. 3 nicht garantiert. Da es sich um ein rein beratendes Gremium handelt greifen Verfassungsvorwände nicht und wir fordern das Ministerium daher auf, in diesem Gremium Studierenden eindeutige Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Die Mitglieder der Studienkommission sollten alleinig durch Wahl nach Gruppen den Selbstverwaltungsgremien der am Studiengang beteiligten Einrichtungen bestimmt werden. Eine Bindungswirkung ihrer Beschlüsse, von denen nur mit besonderen Mehrheiten abgewichen werden kann, sei noch einmal nachdrücklich empfohlen.

## §39

Die Landespräsidentenkonferenz sollte nicht als alleinige Vertretung der Hochschulen wahrgenommen werden. Es zeigt sich, dass starke Präsidien unabhängig von anderen Statusgruppen (und Senaten) agieren. Eine Landeshochschulkonferenz bestehend aus Vertreter\*innen der einzelnen Statusgruppen kann allein Mitwirkungs- und Mitspracherechte garantieren.

Wir halten an der Einführung der Landeshochschulkonferenz fest und fordern deren Wiedereinführung. Eine Landeshochschulkonferenz, die in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel einmal im Semester) tagt, kann Ansatzpunkt zur gleichmäßigen und gerechten Informationsverteilung sein. Zudem ermöglicht sie bei Diskussionen den Einbezug der verschiedenen Gruppen durch ihre jeweilige Landesvertretung. Zudem sollte die Konferenz hochschulöffentlich für die Mitglieder aller Thüringer Hochschulen tagen und sich vor allem der Probleme koordinierten Vorgehens in der Hochschulentwicklung annehmen und auch für die Landespolitik einen zentralen Ansprechpartner und Forum zur Diskussion darstellen.

## §78 Abs.3

Wir begrüßen die Einführung des Erfordernisses von zwei externen Gutachten bei der Berufung. Auch die Einführung des Abs. 5 S. 2 begrüßen wir aus Sicht der Verbesserung des Betreuungsverhältnisses.

## §115

Die Verlängerung von Amtszeit bereits Gewählter nach Abs. 3 sehen wir als nicht unproblematisch. Hiermit drohen deutlich längere Amtszeiten im Übergang zu entstehen, die den betroffenen so bei Kandidatur nicht bewusst waren. Vor allem hinsichtlich studentischer Vertreter\*innen besteht die Gefahr, aufgrund von Abschluss, dass Gremien mit weniger oder keinen Studierenden besetzt sind. Dies bedeutete eine wesentliche Schwächung der Mitbestimmung.

## **Studien- und Lehrbedingungen**

Im Bereich der Studienbedingung können wir nur vereinzelt Verbesserung für Studierende wahrnehmen. Bei der Anwesenheitspflicht wird der Anspruch einer wirklichen Klarstellung bislang unserer Ansicht nach leider verfehlt. In anderen Bereichen müssen wir eine Erweiterung der Zwangsmittel gegenüber

Studierenden erkennen. Dies betrifft die Aufnahme von qualifizierten Attesten, aber auch die Exmatrikulation nach Zeitablauf.

## § 8

Eine Detailierung ist hierbei notwendig, da kein wirksames Evaluationssystem garantiert wird.

## § 40 Abs. 3

Wir begrüßen die Einführung des § 40 Abs. 3. Hiermit wird sowohl Tierschutzbelangen im Hochschulgesetz Rechnung getragen, als ethisch motivierten Entscheidungen durch Studierende gegen diese Verfahren.

## § 42 Abs. 2 S. 2

Insbesondere bei der Möglichkeit der Beendigung des Studiums an der eigenen Hochschule sollte statt auf Regelstudienzeit auf die reale Durchschnittsstudienzeit abgestellt werden. Dies trägt den realen Studienbedingungen eines Studiengangs mehr Rechnung.

## § 42 Abs. 3

Wir fordern, dass die Regelung in Abs. 3 als allgemeine Verpflichtung definiert wird. Eine Ausnahme sollte nur für die Duale Hochschule in Betracht gezogen werden.

## §43

Es fehlt weiterhin die Umsetzung der Regelungen, zu denen sich Thüringen bereits 2016 mit der Zustimmung zum AkkStV bekannt hat. Eine Definition der Kriterien für die Akkreditierung, die Definition von Studienqualität und dem Verfahren dazu fehlen weiterhin.

## §49 Abs. 2

Weiterhin unzureichend ist der Katalog der Anforderungen an eine Prüfungsordnung. So fehlen Vorschriften darüber, dass geregelt sein muss:

- (1) welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
- (2) die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,
- (3) Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit
- (4) die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- (5) die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
- (6) die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen,
- (7) Tätigkeit, die Ladung, die Beschlussfassung und Protokollierung der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse, wobei sicherzustellen ist, dass eine fachliche Nähe der Mitglieder des Ausschusses zu den Studiengängen, für die er zuständig ist sichergestellt wird.

Eine gesetzliche Beschränkung der Zahl von Prüfungen pro Woche/Zeitabschnitt ist vorzunehmen

§45 Abs. 2

Die Zweisprachigkeit von Urkunden und Abschlusszeugnissen in englischer Sprache ist vor dem Hintergrund der Internationalisierung des Hochschulbildungsbereiches ausdrücklich zu begrüßen.

§46 für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten u.a. sollte die durchschnittliche Studiendauer berücksichtigt werden. Die aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen umzusetzenden Neuregelungen im Bereich des Mutterschutz- und Elternzeitrechts sind im Gesetz nicht enthalten. Ferner fehlen, entgegen der Zusagen des TMWWDG und des politischen Beratungsstandes, weiterhin Regelungen zum Teilzeitstudium. Wir erneuern daher unsere Anregungen, diesen Themenkreis endlich gesetzlich zu normieren und die Pflicht für die Hochschulen zu etablieren, flexible Teilzeitstudien anzubieten.

Die KTS regt daher an, einen neuen Absatz der folgenden Form aufzunehmen:

„Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung oder chronische Erkrankung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.“

Zudem sollte vom starren Modell des Teilzeitstudiums zu 50% abgesehen werden, dies würde z.B. auch bei der Integration und der Umsetzung der BRK aber auch Menschen in der Rekonvaleszenz helfen. Bleiben aber die Abgabefristen (z.B. bei Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten) gleich, tritt eine Benachteiligung ein, da im Vergleich den Teilzeitstudierenden weniger Zeit tatsächlich zur Verfügung stand, eine Leistung zu erbringen. Dies ist vor allem in Hinblick auf den das Prüfungsrecht überragenden Grundsatz der Chancengleichheit problematisch und damit regelungsbedürftig. Unter Umständen wäre eine allgemein verbindliche Regelung zum Nachteilsausgleich bei studierenden Eltern und ähnlichen Gruppen im Teilzeitstudium im neuen ThürHG sinnvoll.

§ 48 (5) S. 1

Wir begrüßen die Ergänzung um die Nachweispflicht Seitens der Hochschulen. Hiermit wird die Anerkennung von Leistungen durch Studierende erheblich vereinfacht.

§ 49 Abs.3

Die Ausnahmenfestschreibung ist unserer Auffassung nach nicht klar genug. Wir regen hierfür die Übernahme der Gesetzesbegründung aus Nordrheinwestfalen zu § 64 Abs. 2a NRW-HG an.

§48 Abs.12

Wir stehen der Öffnung für qualifizierte Atteste entschieden entgegen. Zum einen werden die dafür anfallenden Kosten den Studierenden aufgebürgt. Zum anderen besteht - erhebliche - Rechtsunsicherheit bei erkrankten Studierenden, da sie einerseits nicht sicher sein können, dass ein Rücktritt genehmigt wird und zum anderen die Kriterien nach denen die Hochschule über die rechtlichen Folgen eines medizinischen Sachverhalts entscheiden will völlig unklar bleiben. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass von medizinischem Fachpersonal ausgestellten Attesten eine Bindungswirkung ausgeht, die nur in zu begründenden Fällen durchbrochen werden kann. Auszuschließen ist, dass für dieselbe Erkrankung mehrfach Atteste, so im Rahmen des Nachteilsausgleichs angefordert werden.

Die KTS hält an ihrer Meinung fest, dass den medizinischen Laien aus den Prüfungsausschüssen keine Diagnosen oder Symptome bekannt werden dürfen.

Wir fordern das Ministerium daher auf, die Regelung aus Nordrheinwestfalen für das Hochschulgesetz zu übernehmen:

"Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu verlangen. Können die Anhaltspunkte der Hochschule nicht eindeutig bestätigt werden, so gilt die ursprüngliche ärztliche Bescheinigung als hinreichend."

§ 49 Abs. 5 und § 68 Abs. 2 Nr. 10

Entschieden stellen wir uns gegen den Eingriff des Gesetzes hinsichtlich der Freiheit des Studiums nach § 49 (5). Die Freiheit des Studiums und der freien Studienplanung, insbesondere der Prüfungszeitfestlegung, wird hierdurch in einem erheblichen Maße eingeschränkt. Die Exmatrikulation als Folge und die Folgen der Exmatrikulation sind zu gravierend, als dass hier eine Verwirkung des Grundrechts begründbar wäre. Zudem ist auch die Rückwirkung für bereits begonnene Studien nicht zu rechtfertigen.

Wir fordern das Ministerium auf, diesen Absatz unmittelbar zu streichen und die Freiheit des Studiums auch in Zukunft zu garantieren.

§63

Die KTS lehnt das Probestudium weiterhin als ungeeignetes Mittel ab und fordert auch für diesen Personenkreis ein rechtlich uneingeschränktes Studienrecht.

## §80

Die Regelung zu einem Forschungs- und Praxissemester sollte um die Möglichkeit eines Freisemester zur Konzeption und Entwicklung von Lehrveranstaltungen und -konzepten ergänzt werden.

## § 86

Dieser Paragraph ist dringend reformbedürftig. Bei der Nutzung der Aufträge sollte künftig durch geeignete Maßnahme, auch der Rechtsaufsicht, sichergestellt werden, dass tatsächlich nur zusätzliche Lehre mit ihnen erbracht wird und das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis besonderer Art, dass zur Flucht aus den Sozial- und Tarifsyste men dient, zu Gunsten einer Anstellung aufgegeben wird. Hierzu verweist die KTS ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Gewerkschaften zu diesem Thema, die zuletzt im Rahmen der Vorabstellungnahme zu den beamt\*innenrechtlichen Regelungen überreicht worden sind.

## §88

Die KTS ist sehr enttäuscht, dass trotz der deutlichen Kritik und von vielen Seiten jenseits der an diesem Missstand verantwortlichen und von ihm profitierenden Hochschulen an den bisherigen Regelungen zum Einsatz, den Arbeitsbedingungen und dem Entgelt der studentischen Beschäftigten diese Umstände keinerlei Niederschlag im Entwurf gefunden haben. Dieser Regelungsausfall und deutliche Mangel ist nicht weiter hinnehmbar. Insbesondere empfiehlt es sich nicht, es den Hochschulen im Rahmen der Codices für gute Arbeit zu überlassen, dazu Neuregelungen zu treffen, da diese bereits bisher von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben und gesetzlicher Auftrag nicht vorhanden ist. Es bleibt die Aufgabe des Gesetzgebers hier seinen Gestaltungswillen auszudrücken und die politische Verantwortung für Veränderungen zu übernehmen.

Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Vergütung unterhalb der weiter nötigen tariflichen Regelung.

Wir regen daher folgende Formulierung (erneut) an:

### §88 *Studentische Beschäftigte*

- (1) Studentische Beschäftigte sind solche Personen, die neben ihrem Studium und im Umfang von nicht regelmäßig mehr als 18 h/wöchentlich, Dienstleistungen in Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen, die nicht die Einstellungs voraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen erfordern oder die als Tutor\*innen im Rahmen der Studienordnungen studentische Arbeitsgruppen im Studium unterstützen. Studentische Beschäftigte dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.
- (2) Beschäftigungsverhältnisse als studentische Beschäftigte sind analog der Regelungen für den öffentlichen Dienst auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten und die erforderliche Qualifikation benennen.

Die Beschäftigungsverhältnisse werden für vier Semester begründet; auf Antrag des Beschäftigten kann davon im Einzelfall abgewichen werden. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Dieser Personengruppe dürfen keine Aufgaben als Prüfer\*in nach §48 übertragen werden.

- (3) Das Nähere zu den Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere auch zur Entlohnung, regelt ein für die Beschäftigten nach Abs. 1 abzuschließender Tarifvertrag. Durch Tarifvertrag darf von Abs. 1 und 2 nicht zu Ungunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

## §111:

Die Abweichung vom VwVfG allein durch Satzungen sollte nicht möglich sein. Es gibt bereits mit §2 Abs. 3 Nr. ThürVwVfG ausreichende Regelungen für die Besonderheiten von Prüfungen, die ggf. einzeln, durch die Hochschulen, aber besser durch Gesetz im Kontext des Dritten Teils, erster Abschnitt (§§40-49) einzeln nachgesteuert werden können.

## **Gleichstellung**

Die KTS erkennt den Willen der Landesregierung an, dass Hochschulgesetz in Gleichstellungsfragen auf einen moderneren Stand zu bringen.

## § 6

Die KTS begrüßt die Öffnung für die Gruppe der Mitarbeiter zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (Abs.3). Darüber hinaus wird die Aufnahme aller Geschlechter in Abs. 4, S. 1 gefordert. Die Unabhängigkeit in Abs. 4 S. 2 wird begrüßt, jedoch sollten allgemein die Senate statt das Präsidium bzw. der Hochschulrat unterrichtet werden (S.7), um die Beteiligung aller Gruppen zu ermöglichen, geringere Personenabhängigkeit und stärkere Öffentlichkeit zu gewährleisten. S 5 ff wird begrüßt. Zur adäquaten Ausführung des Amtes wird Finanzierung der Beauftragten bezüglich Abs.6 begrüßt.

## § 6a

Die KTS fordert eine Stellvertretung der Stelle und eine Wahl durch den Senat, sowie die Berichterstattung gegenüber dem Senat statt dem Präsidium; der Turnus soll dabei auf semester- statt jahresweise festgelegt werden. Zu kritisieren sind die zu eng gelegten Aufgabenfelder nach Abs.1, wodurch eine Festschreibung der weiteren Felder direkt im Gesetz statt nur in der Gesetzesbegründung gefordert wird.

## § 21

Hierbei begrüßen wir unter anderem die Einführung einer Frauenquote bei der Besetzung von Gremien in, sehen jedoch Klärungsbedarf gegenüber wem Ausnahmen zu begründen sind und wer Begründungen der Ausnahmen kontrollieren soll.

## §41 Abs. 1 Satz 3

Diese Ergänzung ist zu begrüßen, da die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft gefördert wird.  
§47 Abs. 2 S. 4

Ebenso können wir diese Erweiterung loben, stellt auch sie eine Verbesserung von Studierenden in den betroffenen Situationen dar.

§78 Abs.3

Auch hier begrüßen wir die Einführung einer Frauenquote.

§120

Es sollte eine genderneutrale Form zur Beseitigung von sprachlichen und mit dem Ziel einer Verhinderung anderer Diskriminierungen im Gesetz und den nachrangigen Rechtsverordnungen und Satzungen gewählt werden.

## **Studierendenschaft**

Die Regelungen zu den Studierendenschaften (§73/74) bleiben leider weiterhin deutlich hinter dem in den Werkstattgesprächen deutlich gewordenen Änderungsbedarf zurück. Daher reklamieren wir weiterhin folgende gesetzliche Regelungen:

- Um ihre Aufgaben unabhängig, unter der Nutzung aktuell üblichen Medien und mit angemessenen Ressourceneinsatz zu erledigen, sollte das Recht der Studierendenschaften fixiert werden sich direkt unter Nutzung von Daten, die bei der Hochschule hinterlegt sind, an ihre Mitglieder zu wenden (§10 Abs. 4 ThürHG). Hierzu bedarf es keiner Übermittlung der Daten an Mitglieder der Organe der Studierendenschaft, sondern lediglich eines auch gegenüber der Hochschule bestehenden Rechts, sich ohne vorherige inhaltliche Prüfung oder gar Zustimmung z.B. per Mail an die Studierenden wenden zu können
- Ferner sollte die Erweiterung bzw. Klarstellung des Aufgabenkatalogs der Studierendenschaften in Bezug auf ihren kommunalpolitischen Auftrag in Betracht gezogen werden. Ein großer Teil der sozialen, kulturellen, sportlichen und Beratungsaufgaben hat einen starken kommunalen Bezug, sei es zum Thema Wohnen, Nahverkehr, kulturelle Aktivitäten, Internationalität des Standortes oder Gesundheitsförderung. In all diesen Bereichen wird es immer wichtiger, vor allem kommunal aktiv zu sein, in den Gremien und Strukturen mitzuwirken und dazu eindeutig auch mandatiert zu sein
- Um ihre Aufgaben zu erfüllen, die sich teils auch in Abgrenzung und in Auseinandersetzung mit der Hochschule konkretisieren, ist es notwendig, §74 Abs. 3 dergestalt zu erweitern, dass neben der Verpflichtung der Hochschulen dazu die Möglichkeit besteht, eigene Räumlichkeiten anzumieten, z.B. in Form eines Studierendenhauses oder für Beratungsräumlichkeiten. Ferner sollte die Möglichkeit, eigenes Personal einzustellen explizite Erwähnung finden.

- Um über ihre Aufgaben zu berichten, aber auch debattieren zu können, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich kritisch mit ihrem Studium, den Veränderungen in Staat und Gesellschaft, ihrer Kommune und ihrer Hochschule zu geben, befürwortet die KTS in Anlehnung an die Berliner Regelung die Aufnahme des folgenden Absatzes in §73: "Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen."

Abschließend benötigt auch der Status der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (KTS) eine Konkretisierung. Bislang war nur durch Analogieschluss der Rechtsstatus der Landesstudierendenvertretung und ihre Rechte gegenüber Dritten zu ermitteln. Notwendig wäre die, bisher nur über die Tatsache der Mitgliedschaft und der verliehenen Aufgaben und Rechte ableitbare, Klarstellung des – rechts- oder auch nichtrechtsfähigen – Körperschaftsstatus der KTS. Ferner muss gesetzlich normiert werden, inwiefern die KTS eine Binnen- und Organisationsautonomie besitzt, die durch eine eigene Satzung zu regeln ist.

### ThürHGEG

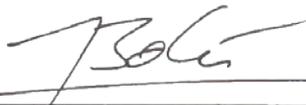
Als Vertretung der Thüringer Studierenden fordert die KTS weiterhin die, auch im Koalitionsvertrag angesprochene, Streichung der Gebühren statt der Etablierung weiterer. Sie sieht in den Gebühren weiterhin eine soziale Selektion des Hochschulzugangs und -studiums, eine immanente Benachteiligung, eine hochschul- wie sozialpolitisch völlig verfehlte Weichenstellung und daher keine Möglichkeit, die Probleme des Hochschulsystems, insbesondere seine Unterfinanzierung, zu lösen.

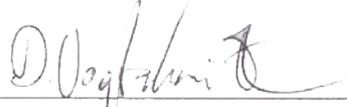
Die KTS lehnt die Einführung neuer/erhöhter Gebühren, so z.B. für Studierfähigkeitstests (Art. 2 Nr. 5 GesE iVm Art.1 §106 Abs. 3 Satz 2), grundsätzlich ab. Sie spricht sich gegen die Öffnung der Gebührenbemessung allein durch Nennung des Maßstabs an Stelle der bisherigen eindeutigen Ausführung zur Gebührenhöhe aus. Diese Möglichkeit senkt die Transparenz und Planbarkeit, vor allem weil die für die Bemessung nötigen Informationen in der Regel nicht (rechtzeitig und umfassend) zur Verfügung stehen werden. Der einer Gebühr innewohnende Lenkungszweck kann nicht erreicht werden, wenn ihre Höhe unklar bleibt; ferner bestehen hinsichtlich der formalen Anforderungen an ein Gebührengesetz rechtliche Bedenken.

Auf Basis der der Eingangsbemerkung ist daher auch eine Beteiligung der Studierenden allein an der Verteilung von, unter Repression und Ausschluss eingenommenen, Studiengebührenmitteln abzulehnen. Sie würde eine Affirmation der Grundsatzentscheidung für das Gebührenstudium bedeuten und die Verantwortlichkeit für die Folgen dieser auch auf die Studierendenvertretungen übertragen.

Ferner fehlt weiterhin der Verweis auf die Anwendbarkeit der Stundungs- und Billigkeitsregelungen aus dem ThürVwKostG in Bezug auch auf Gebühren nach dem ThürHG.

Im Bereich der Langzeitgebühren, sofern sie nicht grundlegend abgeschafft werden, sollte eine Ermäßigung der Gebühr bei Teilzeitstudien vorgesehen sein. Bisher müssen diese Studierenden zumeist die doppelte Summe zahlen, da sie eine doppelt so lange Zeit immatrikuliert sind ohne aber entsprechend Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

  
\_\_\_\_\_  
Jacob Bohé, Sprecher KTS

  
\_\_\_\_\_  
Donata Vogtschmidt, Sprecherin KTS